

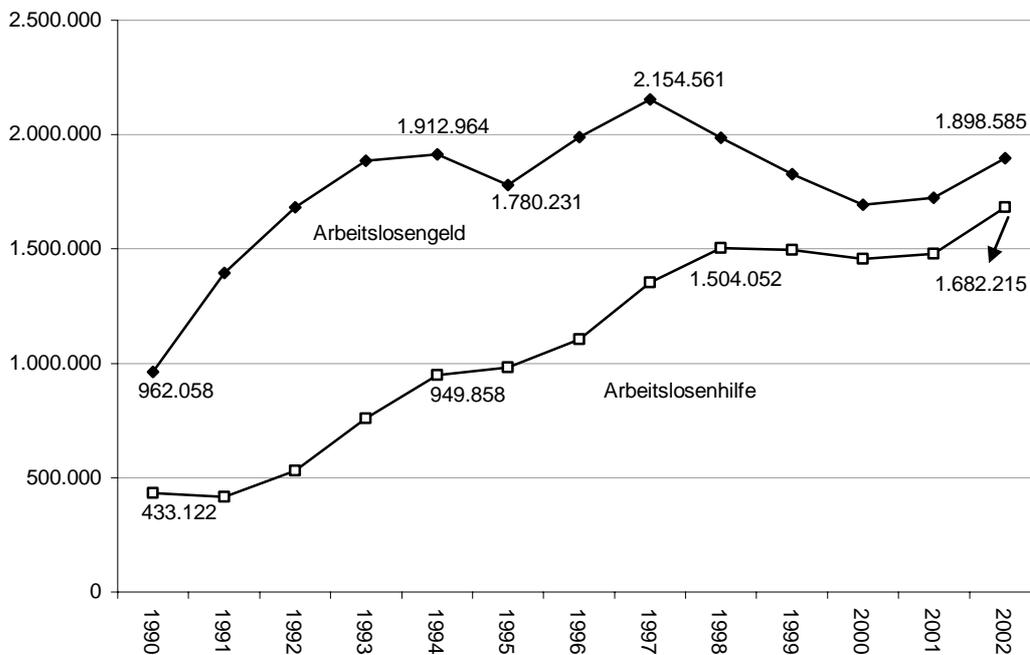
Arbeitslosengeld II - Grundsicherung für Arbeitssuchende
Zusammenfassende Darstellung

1. Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Ab 2005 haben alle *bedürftigen* Erwerbsfähigen und ihre Angehörigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende). Die Leistungssysteme Arbeitslosenhilfe (nach dem SGB III) und Sozialhilfe werden damit zusammengeführt. Das heißt, dass die Leistung Arbeitslosenhilfe aufgegeben wird und dass die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) nur noch für den kleinen Kreis von Kindern und Erwachsenen unter 65 Jahren gilt, die zeitweise voll erwerbsgemindert sind. Die große Gruppe der erwerbsfähigen, aber – vor allem wegen Arbeitslosigkeit – nicht erwerbstätigen Empfänger von Sozialhilfe wird hingegen auf das SGB II verwiesen.

Die vom Bund finanzierte Arbeitslosenhilfe war eine speziell auf Langzeitarbeitslose zugeschnittene Leistung, die im Anschluss an den beitragsfinanzierten Versicherungsanspruch auf Arbeitslosengeld bezogen werden konnte. Im Jahresdurchschnitt 2002 wurden rund 1,7 Mio. Arbeitslosenhilfebezieher und 1,9 Mio. Arbeitslosengeldbezieher gezählt. In den zurückliegenden Jahren ist im Zuge der wachsenden Arbeitslosigkeit allgemein und der Langzeitarbeitslosigkeit im Besonderen die Empfängerzahl von Arbeitslosenhilfe stark angestiegen, seit 1990 hat sie sich nahezu vervierfacht.

Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, 1990 - 2002



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Arbeitslosenhilfe nahm eine Zwischenstellung zwischen einer Versicherungs- und Fürsorgeleistung ein: Sie knüpfte an einen ausgelaufenen Anspruch auf Arbeitslosengeld an, war im Unterschied zur befristeten Versicherungsleistung Arbeitslosengeld zeitlich unbefristet, aber bedürftigkeitsgeprüft. Und im Unterschied zur Sozialhilfe wurde die Leistungshöhe nicht auf den Bedarf des Haushalts bezogen, sondern als Individualleistung auf das zuletzt erzielte Nettoarbeitsentgelt (mit Ersatzraten von 53 % ohne Kinder bzw. 57 % mit Kindern). Diese Zwischenstellung kam auch darin zum Ausdruck, dass die Bedürftigkeitsprüfung (Anrechnung von Einkommen und Vermögen) und die Zumutbarkeitsanforderungen weniger streng waren als bei der Sozialhilfe.

Mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird auf die wachsenden Probleme des Nebeneinanders zweier Leistungssysteme, die sich an einen vergleichbaren Personenkreis richten, reagiert:

- Die Zweigleisigkeit bei der Absicherung von Langzeitarbeitslosen führte zu einer Dopplung der Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik; parallel zu den Instrumenten der Arbeitsförderung nach dem SGB III sind auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes Maßnahmen der kommunalen Arbeitsmarktpolitik entwickelt worden. Die Folge waren Doppelarbeit und Doppelbürokratie in den Arbeits- und Sozialverwaltungen, ungeklärte Zuständigkeiten, unzureichende arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzungen bei der Vermittlung und Förderung von Langzeitarbeitslosen sowie wechselseitige Kostenverschiebungen („Verschiebebahnhöfe“) zwischen Bund (Arbeitslosenhilfe) und Kommunen (Sozialhilfe).
- Da die Arbeitslosenhilfe nicht bedarfsorientiert ausgerichtet war, musste ein Teil der Empfänger ergänzend Sozialhilfe beziehen. Die Betroffenen wurden mit zwei Leistungsgesetzen und zwei Verwaltungen konfrontiert.
- Die kommunale Finanzierung der wachsenden Ausgaben für die Sozialhilfe hat die Städte und Gemeinden überfordert und regionale Ungleichgewichte verstärkt. Die Sozialhilfeträger wurden zum Lückenbüßer für die unzureichende soziale Absicherung einer wachsenden Zahl von Arbeitslosen.

Die Frage ist, ob diese Probleme durch die Neuregelung gelöst und bessere Möglichkeiten für die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gegeben sind. Dies wird sich erst in der Umsetzung zeigen. Aber abzusehen ist bereits jetzt, dass es auf der Seite des Leistungsrechts zu massiven Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Arbeitslosenhilfe kommt.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis und Leistungen

Anspruchsberechtigt sind erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 65 Jahren sowie die Angehörigen, die mit ihnen in einem Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) leben. *Erwerbsfähig* ist, „wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“. Bezug genommen wird hier auf den rentenrechtlichen Begriff der vollen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI). Es ist also jede Person erwerbsfähig, deren volle Erwerbsminderung nicht festgestellt ist. Daraus folgt, dass Erwerbsfähige dem Arbeitsmarkt nicht unmittelbar zur Verfügung stehen müssen. Es reicht aus, wenn sie nicht voll erwerbsgemindert sind. Es ist auch unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes oder einer Krankheit. Auszubildende, deren Ausbildung durch das BAföG oder die Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach förderungsfähig ist, gelten nicht als erwerbsfähig.

Die fürsorgerechtlichen Leistungssysteme		
Anspruchsberechtigter Personenkreis	Leistungen	Gesetz
Erwerbsfähige Personen ab dem 15. bis zum 65 Lebensjahr (einschließlich teilweise erwerbsgeminderte, die 3 bis unter 6 Stunden erwerbstätig sein könnten) und die mit ihnen zusammenlebenden Angehörigen	Arbeitslosengeld II Sozialgeld	SGB II
Kinder und Erwachsene unter 65 Jahren, die zeitweise voll erwerbsgemindert sind	Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe	SGB XII
Personen ab 65 Jahren und Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	SGB XII
Ausländische Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt und Bürgerkriegsflüchtlinge in den ersten 3 Jahren ihres Aufenthalts	grundsätzlich Sachleistungen, nachrangig Wertgutscheine und Geldleistungen	Asylbewerberleistungsgesetz

Wenn man die bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger und die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger zusammen rechnet, so kann 2005 von etwa 3,2 - 3,4 Mio. erwerbsfähigen Arbeitssuchenden ausgegangen werden. In den Haushalten der betreffenden Personen dürften mehr als 5,5 Mio. Menschen leben. Ansprüche auf Leistungen setzen jedoch Hilfsbedürftigkeit voraus.

Als *hilfsbedürftig* gilt, wer seinen Bedarf und den Bedarf seiner Angehörigen nicht aus eigenen Mitteln und Kräften decken kann, so insbesondere durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit und aus Einkommen und Vermögen, und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhält. Die Leistungen werden in Form von Dienstleistungen (Information und Beratung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit), Geldleistungen (zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit) und Sachleistungen erbracht.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige die Leistung *Arbeitslosengeld II*. Anders als bei der vormaligen Arbeitslosenhilfe und den Regelungen des SGB III begrenzt sich der Empfängerkreis also nicht nur auf (registrierte) Arbeitslose, sondern eingeschlossen sind auch Erwerbstätige (Arbeitnehmer wie Selbständige) sowie jene, die zwar erwerbsfähig sind, aber nur eingeschränkt verfügbar sind oder denen Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird. Dies bedeutet, dass bedürftige allein Erziehende, die bislang Sozialhilfe erhalten haben, nunmehr auf das Arbeitslosengeld II verwiesen werden.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die als Partner und/oder Kinder mit dem Erwerbsfähigen in einem Haushalt leben, erhalten *Sozialgeld*.

Die Leistungshöhe von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld entspricht der Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt; die Regelleistung liegt für allein Stehende oder allein Erziehende bei 345 Euro (alte Bundesländer) bzw. 331 Euro (neue Bundesländer). Die Regelleistungen für Bedarfsgemeinschaften richten sich nach dem Haushaltstyp: Partner erhalten jeweils 90 % des vollen Leistungssatzes; für Kinder werden 60 % (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und 80 % (ab dem 15. Lebensjahr) angesetzt.

Pauschalierte Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Allein Stehende(r) oder allein Erziehende(r)	Partner ab 18 Jahren	Kinder unter 14 Jahren	Kinder über 14 Jahre
100 %	jeweils 90 %	60 %	80 %
alte Bundesländer in Euro			
345	311	207	276
neue Bundesländer in Euro			
331	265	199	298

Die Regelungen bei der Sozialhilfe sind auch maßgebend für die Gewährung von Mehrbedarfszuschlägen und einmaligen Bedarfen, für die Übernahme der Warmmiete, für die Gewährung von Darlehen für unabweisbare einmalige Bedarfe sowie für die darlehensweise Übernahme von Mietschulden. Der Gesamtbedarf des Haushalts bzw. der Bedarfsgemeinschaft errechnet sich aus der Summe der Regelleistungen zuzüglich der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie möglicher Mehrbedarfe.

Modellberechnung der Bedarfsniveaus von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach Haushaltstypen, Januar 2005 in Euro/monatlich, alte Bundesländer

	Regelsätze	Mehrbedarf	Brutto-Kaltmiete ²⁾	Warmmiete ³⁾	Gesamtbedarf
Alleinlebende/r	345		248	298	643
Ehepaar ohne Kinder	621		328	394	1.015
Ehepaar mit					
- 1 Kind ¹⁾	863		384	461	1.324
- 2 Kindern ¹⁾	1.104		443	532	1.636
- 3 Kindern ¹⁾	1.346		451	541	1.887
- 4 Kindern ¹⁾	1.587		492	590	2.177
Alleinerziehende mit					
- 1 Kind, 6 Jahre	552	124	333	400	1.076
- 2 Kindern, 10 und 15 Jahre	828	124	405	486	1.438

1) Berechnet mit dem Mittelwert bei der Alterszusammensetzung, das entspricht einem Regelsatzanteil/einer Äquivalenzquote je Kind von 70 %.

2) Durchschnittlich anerkannte Bruttokaltmiete (in NRW), nach: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe: Fachserie 13, Reihe 2.1, Wiesbaden 2003.

3) Kaltmiete zuzüglich Heizkostenaufschlag von 20 %.

Die Anpassung der Regelleistungen folgt der Anpassung der Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt jeweils zum 01. 07. eines Jahres nach Maßgabe der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts. Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Kranken-, Pflege und Rentenversicherung pflichtversichert. Die Kassen erhalten je Person einen pauschalen Monatsbeitrag von 125 Euro (Krankenversicherung) und 14,90 Euro (Pflegeversicherung). Bei der Rentenversicherung wird der Mindestbeitrag gezahlt.

Befristeter Zuschlag, Kinderzuschlag

Um den Einkommensausfall beim Übergang von der lohnbezogenen Leistung Arbeitslosengeld auf die Grundsicherungsleistung Arbeitslosengeld II in einem begrenzten Maße abzufedern, wird Arbeitslosen ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag auf die Regelleistung gezahlt. Er beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeld und dem gezahlten Arbeitslosengeld II. Er wird nach einem Jahr halbiert. Der Zuschlag ist im ersten Jahr begrenzt auf 160 Euro (allein stehend) bzw. 320 Euro (mit Partner) und 60 Euro je Kind; im zweiten Jahr halbieren sich auch diese Maximalbeträge.

Der Zuschlag steht nur jenen Arbeitslosen zu, die als bedürftig gelten und Arbeitslosengeld II beziehen. Arbeitslose, die keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld haben, weil die in der Regel auf zwölf Monate befristete Bezugsdauer überschritten worden ist, die aber mit ihrem (Haushalts)Einkommen das sozial-kulturelle Existenzminimum erreichen, erhalten keinen Ausgleich für den Einkommensausfall.

Durch Zahlung eines *Kinderzuschlags*, der als einkommensabhängige Leistung der Grundsicherung vorgelagert ist und das einkommensunabhängige Kindergeld aufstockt, soll vermieden werden, dass Bedarfsgemeinschaften allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder Anspruch auf Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld haben. Den Kinderzuschlag erhalten also Familien, in denen der Bedarf der Eltern aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren Bedarf übersteigt, wird zu 70 % auf den Kinderzuschlag angerechnet. Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 Euro pro Kind für längstens 36 Monate erbracht. Wenn durch den Kinderzuschlag ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II vermieden wird, weil das eigene Einkommen einschließlich Kindergeld und Kinderzuschlag den Bedarf deckt, entfällt aber auch der befristete Zuschlag, der im Anschluss an den Bezug des Arbeitslosengeldes den Einkommensrückgang bremsen soll.

Bedürftigkeitsprüfung und Zahlbeträge

Alle Leistungen nach dem SGB II unterliegen einem strengen Nachranggrundsatz. Die Bedürftigkeitsprüfung hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen orientiert sich dabei an der Sozialhilfe. Die Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind jedoch höher als bei der Sozialhilfe. Bei der Anrechnung von Vermögen ergeben sich gegenüber der Sozialhilfe einige Erleichterungen, so u. a:

- Neben der grundsätzlichen Befreiung einer geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) bleiben Altersversorgungsansprüche anrechnungsfrei, wenn sie eine Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr je erwerbsfähigem Hilfebedürftigen und seinem Partner nicht überschreiten (jedoch begrenzt auf maximal von jeweils 13.000 Euro).
- Für jedes andere Vermögen wird ein weiterer Grundfreibetrag in vergleichbarer Höhe (mindestens aber 4.100 Euro) eingeräumt.
- Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

- Zum geschützten Vermögen zählt ein angemessenes Auto.

Bei der Anrechnung sind Einkommen und Vermögen zusammenlebender Ehepartner bzw. Partner zu berücksichtigen. Einkommen und Vermögen der Eltern werden bei Hilfebedürftigkeit von minderjährigen Kindern bzw. von Kindern unter 25, die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, berücksichtigt.

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten, wird vermutet, dass sie einen gemeinsamen Haushalt führen und gegenseitig füreinander aufkommen. Diese Vermutung der Bedarfsdeckung muss vom Antragsteller auf Sozialhilfe widerlegt werden; die Beweispflicht liegt also beim Hilfebedürftigen.

Wie bei der Sozialhilfe errechnet sich der konkrete Auszahlungsbetrag von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld aus der Differenz zwischen Bedarf und dem anrechnungsfähigen Einkommen. Nur wenn überhaupt kein eigenes Einkommen vorliegt, entspricht der Zahlbetrag auch dem Bedarf. In allen anderen Fällen dienen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als Einkommensaufstockung (vgl. Tabelle III.24). Aufgestockt werden können u. a. niedrige Arbeitseinkommen oder niedrige Lohnersatzleistungen, wenn sie den Bedarf des Haushaltes nicht decken. Dies trifft auch dann zu, wenn die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld gemessen am Haushaltsbedarf zu niedrig ausfällt; das Arbeitslosengeld wird dann durch das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld ergänzt.

Empfängerkreis

Insgesamt muss damit gerechnet werden, dass ein großer Teil der Empfänger der bisherigen Arbeitslosenhilfe wegen fehlender Bedürftigkeit *keinen* Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, da die Bedingungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung deutlich schärfer sind als bei der Arbeitslosenhilfe. Dies betrifft insbesondere arbeitslose (Ehe)Partner; aufgrund der vollen Berücksichtigung des Einkommens des anderen Partners oberhalb des Erwerbstätigenfreibetrags werden sie vielfach keine Leistungen mehr erhalten (vgl. Fall B).

Zugleich werden für viele Langzeitarbeitslose, vor allem für jene, die im mittleren und oberen Einkommensbereich tätig waren, die Leistungen niedriger ausfallen. Der Wegfall der lohnbezogenen Arbeitslosenhilfe wird durch den Zuschlag nur teilweise und auch nur zeitlich befristet ausgeglichen. Insgesamt kommt es zu deutlichen Einkommensverlusten in der Abstufung Arbeitseinkommen – lohnbezogenes Arbeitslosengeld – existenzminimales Arbeitslosengeld II (vgl. Fall C).

Nach Berechnungen der Bundesregierung werden etwa 25 % der bisherigen Bezieher von Arbeitslosenhilfe, das entspricht rund 500.000 Personen, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erhalten. Für fast 50 % kommt es zu geringeren Leistungen. Zu Verbesserungen – insbesondere hinsichtlich der Altersabsicherung – kommt es lediglich für die bisherigen Empfänger von Sozialhilfe.

Beispiele für die Berechnung der Zahlbeträge von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, alte Bundesländer 2005, in Euro

Fall A: Ehepaar mit 2 Kindern (10 und 14 Jahre) Vater seit 3 Jahren arbeitslos, Mutter geringfügig beschäftigt (Mini-Job)		Fall B: Ehepaar mit 1 Kind (8 Jahre) Mutter seit 1 Jahr arbeitslos, vormaliges Arbeits- losengeld (700 €), Vater beschäftigt	
Arbeitslosengeld II (Vater)	311	Arbeitslosengeld II(Mutter)	311
+ Sozialgeld (Mutter)	311	+ Arbeitslosengeld II (Vater)	311
+ Sozialgeld (Kinder)	483	+ Sozialgeld (Kind)	207
+ Warmmiete	532	+ Warmmiete	461
= Gesamtbedarf	1.637	= Gesamtbedarf	1.290
./ Kindergeld	308	./ Kindergeld	154
./ anrechenbares Erwerbseinkommen der Mutter	340	./ anrechenbares Erwerbseinkom- men des Vaters	1.250
= Zahlbetrag	989	= Zahlbetrag	0
Fall C: Alleinstehender nach 1 Jahr Arbeitslosigkeit vormaliges Arbeitslosengeld: 980 €		Fall D: Allein erziehende Mutter mit 2 Kindern (10 Jahre und 15 Jahre) halbtagsbeschäftigt	
Arbeitslosengeld II	345	Arbeitslosengeld II (Mutter)	345
+ Warmmiete	298	+ Mehrbedarfzuschläge	124
= Gesamtbedarf	643	+ Sozialgeld Kinder	483
./ Mieteinnahmen	200	+ Warmmiete	486
= Zahlbetrag	443	= Gesamtbedarf	1.438
+ Befristeter Zuschlag		./ Kindergeld	308
1. Jahr: 2/3 (980 - 343), maximal	160	./ anrechenbares Erwerbseink.	800
2. Jahr halbiert, maximal	80	./ Unterhaltsleistungen	350
= Gesamtleistung 1. Jahr	603	= Zahlbetrag	0
= Gesamtleistung 2. Jahr	523		
= Gesamtleistung 3. Jahr	443		

3. Zumutbarkeit von Arbeit und Sanktionen

Hilfesuchende müssen die eigene Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen und bereit sein, *jede* Arbeit, soweit sie nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt, aufzunehmen. Zumutbar sind deshalb auch Arbeiten,

- deren Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts liegt,
- bei denen aufgrund niedriger Lohnsätze oder geringer Arbeitszeit das erzielte Einkommen das Grundsicherungsniveau unterschreitet, z.B. bei Mini-Jobs,
- die im Rahmen von Eingliederungsleistungen als „Arbeitsgelegenheiten“ angeboten werden.

Ausnahmen werden nur gemacht bei einer Arbeit,

- zu der der erwerbsfähige Hilfebedürftige von seinen Kräften her nicht in der Lage ist,
- die dem Hilfesuchenden die künftige Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit wesentlich erschweren würde,
- deren Ausübung die Kindererziehung (bis in der Regel zum 3. Lebensjahr des Kindes) gefährden würde,
- deren Ausübung mit der Pflege von Angehörigen nicht vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Im Unterschied zum Arbeitsförderungsrecht kennt das Arbeitslosengeld II keinen Einkommenschutz. Der Hilfeempfänger muss zur Überwindung seiner Notlage auch eine Arbeit aufnehmen, mit der ein gravierender sozialer Abstieg verbunden ist. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des SGB II greifen Sanktionen, die bis hin zum völligen Wegfall der Leistungen führen. Zu den Sanktionen kommt es, wenn sich Erwerbsfähige weigern, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder die dort festgelegten Pflichten zu erfüllen, oder wenn sie eine zumutbare Arbeit bzw. Ausbildung ablehnen. In einem ersten Schritt wird dann die Regelleistung um 30 % gekürzt und der Zuschlag entfällt. Bei Jugendlichen (15 - 25 Jahre) werden die Zahlungen bis auf die Übernahme der Kosten von Unterkunft und Heizung ganz gestrichen.

Die Dauer der Sanktionen beträgt drei Monate. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung wird die Regelleistung um weitere 30 % abgesenkt. Die Kürzung kann dann auch die Leistungen für Unterkunft, Heizung und Mehrbedarfe umfassen. Ab der vierten Pflichtverletzung kann das Arbeitslosengeld II ganz wegfallen. Soweit das absolute Existenzminimum gefährdet ist, können Sachleistungen oder Lebensmittelgutscheine verteilt werden.

4. Grundsicherung und Erwerbstätigkeit

Soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt, können auch bei Erwerbstätigkeit Arbeitslosengeld II und (für die Angehörigen) Sozialgeld bezogen werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Erwerbseinkommen nicht ausreicht, um den Haushaltsbedarf zu decken. Da für Leistungsempfänger jede Arbeit zumutbar ist, also auch Arbeitsverhältnisse mit Niedriglöhnen oder im geringen Stundenumfang, wird der Kreis der Personen groß sein, die ihr nicht existenzsicherndes Arbeitseinkommen („working poor“) entsprechend aufstocken müssen, also trotz Eingliederung in den Arbeitsmarkt Leistungsempfänger bleiben.

Um einen Anreiz zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit zu geben, werden bei der Einkommensanrechnung besondere Freibeträge für Erwerbseinkommen eingeräumt. Erwerbstätige Hilfeempfänger stehen sich dadurch in ihrem Gesamteinkommen immer etwas besser als nicht erwerbstätige Hilfeempfänger.

Vom Nettoeinkommen wird abgezogen ein Betrag in Höhe von

- 15 % bei einem Bruttoentgelt bis 400 Euro,
- *zusätzlich* 30 % aus dem Teil des Bruttoentgelts, der zwischen 401 und 900 Euro liegt,
- *zusätzlich* 15 % aus dem Teil des Bruttoentgelts, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.500 Euro beträgt.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, reicht die Einkommensaufstockung durch das Arbeitslosengeld II je nach Haushaltskonstellation bis in mittlere Einkommensgruppen hinein. Bei Paaren mit mehreren Kindern und einem Alleinverdiener läuft die ergänzende Zahlung von Arbeitslosengeld II bei einem Bruttoarbeitsentgelt zwischen 1.886 und 2.070 Euro aus. Die Absetzbeträge unterstützen die Funktion des Arbeitslosengeldes II als „Kombi-Einkommen“. Sie gelten nicht nur für diejenigen, die aus Arbeitslosigkeit bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit heraus eine Arbeit aufnehmen, sondern auch für bereits Erwerbstätige. Bei Arbeitsaufnahme kann ergänzend ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss („Einstiegsgeld“) gezahlt werden.

5. Eingliederungsleistungen

Die Zusammenfassung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe steht in einem engen Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik, wie sie im Zuge der „Hartz-Reformen“ umgesetzt wird (vgl. dazu ausführlich den Beitrag „Neue Arbeitsmarktpolitik“). Ziel des neuen Leistungssystems ist es, bei der wachsenden Gruppe der Langzeitarbeitslosen die Bedingungen für eine Reintegration in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Vorrang vor der Geldleistung hat die Eingliederung in Arbeit. Mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen werden, die die erforderlichen Leistungen benennt. Zu den Leistungen zählt das Spektrum der aktiven Arbeitsmarktpolitik einschließlich der Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsleistungen des SGB III sowie ggf. erforderliche ergänzende persönliche Hilfen wie Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychologische Betreuung. Die Leistungen sollen durch Job-Center, die als einheitliche Anlaufstelle dienen, erbracht bzw. koordiniert werden. Kann keine Arbeit im ersten Arbeitsmarkt gefunden werden, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Arbeitsgelegenheiten sind im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten. Diese Arbeiten begründen ein Sozialrechts- und kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Die Beschäftigten erhalten insofern kein Arbeitsentgelt, sondern bleiben Hilfeempfänger, zusätzlich zum Arbeitslosengeld II wird lediglich eine kleine Mehraufwandsentschädigung gezahlt.

Vom Job-Center betreut werden sollen auch jene Erwerbsfähigen, die wegen fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen erhalten oder denen Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist bzw. die nur eingeschränkt vermittelt werden können.

Auslaufender Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bei Erwerbstätigkeit, alte Bundesländer 2005, in Euro

	Alleinlebende/r	Paar ohne Kinder	Paar + 1 Kind	Paar + 2 Kinder	Paar + 3 Kinder
Bruttoarbeitseinkommen	1.193	1.661	1.886	1.951	2.070
entspricht Entgeltsätzen je Stunde ¹⁾	7,47	10,40	9,59	11,82	12,31
./ Lohnsteuer ²⁾	48	0	24	32	50
./ Sozialversicherungsbeiträge ³⁾	249	347	393	407	432
= Nettoarbeitseinkommen	896	1.314	1.469	1.512	1.588
+ Kindergeld	-	-	154	308	462
+ Wohngeld ⁴⁾	0	0	0	115	136
= verfügbares Einkommen	896	1.314	1.623	1.935	2.186
./ Freibetrag vom Nettoarbeitseinkommen ⁵⁾	254	300	300	300	300
= anzurechnendes Einkommen ⁶⁾	642	1014	1.323	1.635	1.886
Grundsicherungsbedarfsniveau ⁷⁾	643	1.015	1.324	1.636	1.887
Aufstockende Leistung Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	1	1	1	1	1

1) Bei einer 38-Stunden-Woche.

2) Lohnsteuer und ggf. Solidaritätszuschlag (Steuerklasse I und III). Ohne Berücksichtigung von Sonderausgaben, Werbungskosten und Kirchensteuer.

3) Arbeitnehmerbeiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz von 41,7 %.

4) Berechnung nach der Wohngeldtabelle entsprechend den Kaltmieten vergleichbarer Sozialhilfe-/Grundsicherungshaushalte. Neubauwohnung, Mietenstufe IV.

5) Ohne Berücksichtigung von Werbungskosten.

6) Ohne Berücksichtigung von ggf. weiteren Einkommen oder von Vermögen.

7) Zur Berechnung des Gesamtbedarfs vgl. Tabelle 17.

6. Träger der Grundsicherung und Finanzierung

Die Grundsicherung wird in geteilter Trägerschaft erbracht. Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit für die Umsetzung des SGB II zuständig. Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die psychologische Betreuung, die Schuldner- und Suchtberatung, die Kinderbetreuungsleistungen und die Übernahme von einmaligen Bedarfen tragen jedoch die kommunalen Träger (kreisfreie Städte und Landkreise). Für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung, insbesondere für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarfe, befristeter Zuschlag, Beiträge zur Sozialversicherung) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit liegt die Zuständigkeit bei der BA. Den Kommunen wird die Option eingeräumt, anstelle der Agenturen für Arbeit die Aufgaben nach dem SGB II wahrzunehmen („Optionsmodell bzw. Experimentiermodell“).

Um die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben sicherzustellen, sollen die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger in Arbeitsgemeinschaften zusammen arbeiten. Entscheiden sich die Kommunen für die Alleinzuständigkeit gelten die Vorschriften über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht.

Für die Leistungen, die von der Bundesagentur erbracht werden, trägt der Bund die Kosten. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden von diesen finanziert. Aus der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung muss die Bundesagentur für Arbeit einen Aussteuerungsbetrag an den Bund zahlen.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig.